

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (Nebenfach)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 30. November 2022 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 4. Januar 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Economics (Nebenfach) des Fachbereichs IV der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Im Nebenfachstudiengang richtet sich der Hochschulgrad nach dem gewählten Hauptfachstudiengang.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang Economics (Nebenfach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss mit einer Note von 2,5 oder besser in einem Studiengang, der zugleich einen Anteil von mindestens 60 Leistungspunkten (LP) aus den Bereichen Volkswirtschaftslehre, Mathematik und/oder Statistik oder gleichwertiger Studienabschluss aufweist. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
2. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache entsprechend § 4 (2) der Immatrikulationsordnung der Universität Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Economics wird als Nebenfachstudiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 40 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Nebenfachstudiengang ist mit allen Hauptfachstudiengängen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar.

(3) Der Masterstudiengang Economics (Nebenfach) vermittelt weiterführende Kompetenzen im Fach Volkswirtschaftslehre. Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der

akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

(3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(4) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics (Nebenfach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 65), außer Kraft.

Trier, den 9. Januar 2023

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ludwig von Auer

Anhang

Master-Studiengang Economics (Nebenfach)

A. Nebenfachstudiengang

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (20 LP)

Nr.	Modulname	Sem.¹	SWS	LP	Voraussetzungen²	Modulprüfung³
1	Advanced Microeconomics	1	6	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
2	Advanced Macroeconomics	1	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)

1.2 Wahlpflichtmodule (20 LP)

Aus den Modulen 3 bis 10 sind zwei Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem.¹	SWS	LP	Voraussetzungen²	Modulprüfung³
3	Applied Microeconometrics Using Stata	2 bis 3	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
4	Econometrics	2 bis 3	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
5	Incentives in Organizations and Innovation	2 bis 3	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
6	Political Economics	2 bis 3	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
7	International Trade	2 bis 3	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
8	International Environmental Economics	2 bis 3	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
9	Industrial Organization	2 bis 3	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
10	Empirical Labour Economics	2 bis 3	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module.

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen § 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 2. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.